

ner mitgetheilt werden, der sicher die schärfsten Stellen ausgewählt haben wird, und daß uns der vielleicht mißverständliche Zusammenhang der abgerissenen Citate verborgen ist, darf man Gottschall auf Grund seiner eigenen Worte nicht der Härte zeihen, wie auch Petavius (De incarn. I. 13, c. 8, n. 8) anerkennt. Anders freilich, wenn der 3. und 5. Satz bei Amolo die Ansicht Gottschall's genau wiedergeben. Indes ist zu beachten, daß, obgleich Amolo erklärt, Schriften desselben vor sich gehabt zu haben, und sich so ausdrückt, als ob seine Propositionen getreue Auszüge — Citate sind sie sicherlich nicht — aus denselben darstellten, kein anderer Gegner ihm dergleichen vorwirft, namentlich Hinkmar nicht, der jenen Brief Amolo's kannte und nach der Abfassung desselben mit der Tendenz, Gottschall's Kezerei nachzuweisen, sein Werk über die Prädestination verfaßte (vgl. Schrörs a. a. O. 480 ff.).

Der Rheimser Metropolit und der ihm nahe befreundete Bischof Pardulus von Laon suchten den Erzbischof von Lyon noch enger an ihre Partei zu fesseln. Sie schickten ihm nebst dem Briefe Mabans an Roting jeder ein Schreiben, worin sie ihre Ansichten über göttliches Vorherwissen und Vorherbestimmen darlegten und um ein Gutachten baten. Die Antwort erfolgte nach dem baldigen Tode Amalos's in dem Libellus de trithus quibusdam epistolis (Migne CXXI, 985—1008), der nicht, wie meist angenommen wird, den Erzbischof Remigius von Lyon, sondern höchst wahrscheinlich den Bischof Ebo von Hereford zum Verfasser hat. Letzterer war ein Neffe von Sintmars gleichnamigem Vorgänger und wie dieser dem Metropolitaten feindlich gesinnt (vgl. Schrörs a. a. O. 130 Anm.). Statt der erwarteten Zustimmung fand Sintmar hier eine herbe Kritik sowohl seines Verfahrens gegen Gottschalk als auch seiner Prädestinationstheorie. Die Läugnung einer Vorherbestimmung zur Strafe wird als ein Glaubensirrtum bekämpft. Dagegen wird bezüglich der anderen Fragen, nämlich ob Gott Alle selig machen wolle und für Alle gestorben sei, zugestanden, daß beide entgegenstehenden Meinungen Gründe für sich haben, wenn auch der Verfasser selbst zur strengeren Ansicht hinneigt.

Auf den literarischen Kampf folgte ein syno-
daler, bedingt durch den König, der im Interesse
seiner politischen Pläne den der weltkirchlichen Kirche
entworfenden Streit beendigt zu sehen wünschte.
Beitragend mit einigen Bischöfen ein Concil
zu Eutriges (Jahresjahr 553). Die vier Canones
deselben lauten: 1. . . . Deus bonus et
justus voluit ex multis peccatoribus secundum
providentiam suam, quae per gratiam pro-
ducuntur ad vitam, et vitam illis produci-
turus aeternam. Quorum autem, quos justus
deus judicat ex multis peccatoribus reus, et per-
turus peccativa, sed non ut peccata pro-
ducantur, peccata autem illa, quae peccata
sunt, producantur aeternam. Ac hoc hoc
unum illis producantur aeternam.

dicimus. . . 2. Libertatem arbitrii in primo homine perdidimus, quam per Christum . . . recepimus. . . 3. Deus omnipotens omnes homines sine exceptione vult salvos fieri, licet non omnes salventur. . . 4. . . Quia omnes passionis ejus mysterio non redimantur, non respicit ad magnitudinem et pretii copiositatem, sed ad infidelium et ad non credentium ea fide, quae per dilectionem operatur, respicit partem. . . Hiergegen richtet sich die aus der Synode von Quierzy stammende scharf polemische Schrift De tenenda immobiliter scripturae veritate (Migne CXXI, 1083—1134; nicht ganz erhalten), welche jedoch in manchen Punkten die Beschlüsse von Quierzy ungerecht mißbeutet. Entgegen der herkömmlichen Annahme einer Auctorität des Erzbischofs Remigius ist auch hier mit ziemlicher Sicherheit Ebo als Verfasser anzunehmen (vgl. Schrörs a. a. O. 128, Anm. 11). Um den Hinfarm'schen Canones eine ebenbürtige Auctorität entgegenzustellen, bewog Ebo eine von 14 Bischöfen aus den Provinzen Lyon, Vienne und Arles zu Valence gehaltene Synode (Januar 855), die sechs ersten ihrer Canones den brennenden theologischen Fragen zu widmen. Dieselben halten an der doppelten Prädestination fest, einer der Auserwählten ante praevisa merita und einer der Verworfenen post praevisa merita, und verwerfen die Behauptung, der Herr habe sein Blut auch für die vor seiner Ankunft gestorbenen Gottlosen vergossen. Ueberhaupt warnen sie vor den „mit wenig Umsicht abgefaßten“ Artiteln von Quierzy, die nicht bloß unnütz seien, sondern auch „schädliche Irrthümer“ enthielten.

Nun griff Hintmar selbst zur Feder. Sein erstes drei Bücher umfassendes Werk über die Prädestination ist bis auf das Begleitgeschreiben an Karl den Kahlen (Migno CXXV, 49—56) verloren. Es enthielt eine Selbstverteidigung und Antikritik gegen die Balencer Beschlüsse und die vorher genannte Schrift. Derselben Gegenstande wußte der Erzbischof ein ausführliches Buch (De praedestinationis Dei et libero arbitrio, Migno CXXV, 55—474) zu nehmen, als die Bischöfe der Presence zu Langres (Mai oder Juni 859) die Balencer Canones mit einigen unwesentlichen Abänderungen wiederholten, und als auf der 14 Tage später gehaltenen großen Synode von Savonnières eine Verurtheilung der Artikel von Quierzy und Balence-Langres wegen des entzweiten Unmuthes sich als unmöglich erwies. Hinfürs begann über gebotene Artikel sehr lebhaft, was dem Erzbischofe ausfiel, daß eine Prädestination zur Sünde eine Verurtheilung zur Sünde zu sich führe, weil Gott nur das widerstehe, was er selbst beschützt. Der Sündenfall war die Verurtheilung der ganzen Menschheit wegen peccatum originale, das er durch sich selbst geschieden. Die Aufschöpfung der Erbsünde aus einer Ursache ist von Gott und deshalb nicht notwendig, aber die Verurtheilung der Sünder zu verdorben sein war von Gott aus und nicht wegen